

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 128 SGB III

Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.08.2019

Neufassung aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der pauschale Erstattungsbetrag für die Kosten einer anderweitigen auswärtigen Unterbringung und Verpflegung wird bei den besonderen Maßnahmen auf die Pauschalen nach § 86 SGB III angehoben.
- Nr. 2 enthält Regelungen zur Umsetzung der Pauschale nach § 86 SGB III.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 128 SGB III

Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung

Sind behinderte Menschen auswärtig untergebracht, aber nicht in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen mit voller Verpflegung, so wird ein Betrag nach § 86 zuzüglich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht.

§ 86 SGB III

Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 420 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 168 Euro.

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.....	5
3.	Behinderungsbedingte Mehraufwendungen	6



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 128 SGB III regelt als Spezialvorschrift zum § 127 SGB III die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Fällen einer **auswärtigen Unterbringung**, sofern diese nicht in einem Wohnheim, Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen erfolgt.

(2) Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei einer sogenannten stationären Unterbringung (d. h. bspw. im Internat einer Einrichtung gem. § 51 SGB IX) sind nach Maßgabe des § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX zu erbringen.

(3) Die Kosten einer anderweitigen auswärtigen Unterbringung und Verpflegung werden pauschaliert nach § 86 SGB III erbracht (max. 588 Euro zzgl. behinderungsbedingte Mehraufwendungen).

**Abgrenzung bspw.
zur Internatsunter-
bringung**

2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

(1) Entsprechend § 49 Abs. 7 SGB IX ist eine Kostenübernahme nur möglich, wenn für die Teilnahme an einer besonderen Leistung (§§ 117 ff SGB III) wegen

– Art oder Schwere der Behinderung oder

– zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben

eine Unterbringung außerhalb des bisherigen Lebensmittelpunktes notwendig ist. Eine auswärtige Unterbringung liegt nur vor, wenn der behinderte Mensch neben dem am bisherigen Wohnort weiterbestehenden Haushalt einen weiteren Haushalt hat.

(2) Bei der Frage, ob zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben eine auswärtige Unterbringung notwendig ist, ist z. B. auch zu berücksichtigen, ob der Betrieb oder die Einrichtung in angemessener Zeit erreichbar ist (vgl. § 140 Abs. 4 SGB III). Art und Schwere der Behinderung sind zusätzlich zu berücksichtigen.

**Angemessene
Wegzeit**

(3) Die Fachlichen Weisungen zu §§ 123, 124 SGB III bestimmen die Bedarfssätze des Ausbildungsgeldes unter Berücksichtigung der Art der Unterbringung. Eine Anwendung des § 128 SGB III wird in § 123 Nr. 3 SGB III/ § 124 Nr. 3 SGB III ausgeschlossen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/9478) wird klargestellt, dass die Kosten für eine vorübergehend erforderliche **weitere** Unterbringung nach § 128 SGB III übernommen werden, sofern die o. g. Voraussetzung vorliegen. Die Ausführungen in den Fachlichen Weisungen zu §§ 123, 124 SGB III sind ebenfalls zu berücksichtigen.

**Ausnahme zur Förde-
rung i.V.m. Ausbil-
dungsgeld bei ander-
weitiger Unterbrin-
gung**



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Die Kosten der anderweitigen auswärtigen Unterbringung sind auch für Ferien-, Urlaubs- und Fehlzeiten zu übernehmen.

Ferien-/Urlaubszeiten/Fehlzeiten

Die Pauschale für Verpflegung wird für diese Zeiten nicht gezahlt. Der jeweilige Monatsbetrag wird erst gemindert, wenn an weniger als sieben Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird.

(5) Wird die Teilnahme an der Maßnahme abgebrochen, sind Kosten für die anderweitige auswärtige Unterbringung ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung zu übernehmen.

Abbruch

(6) Erfordert die Teilnahme an der Maßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterbringung an einem anderen Ort (z. B. bei Ableistung eines Praktikums), können Kosten für eine zusätzliche Unterkunft übernommen werden, wenn die Aufgabe der ersten auswärtigen Unterkunft nach den Gesamtumständen des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann.

**Weitere auswärtige
Unterkunft**

3. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der auswärtigen Unterbringung können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem behinderten Menschen durch die auswärtige Unterbringung entstehen.

Einem Allergiker entstehen Mehrkosten, weil er durch die auswärtige Unterbringung auf Dritte angewiesen ist, die seine besonderen Nahrungsmittel zubereiten. Der Mehraufwand ist zu übernehmen.

Beispiel